

vorgeschrieben. § 39 FGB selbst sagt nichts darüber aus, wie das bei Beendigung der Ehe vorhandene gemeinschaftliche Vermögen rechtlich zu subsumieren ist, so daß einer Auslegung in dem oben dargestellten oder ähnlichem Sinn (vgl. Art. 42 ff. des polnischen Gesetzes) nichts im Wege stünde. Jedoch vertreten Lehre und Praxis in der DDR eine andere Meinung./29/ Bei Tod eines Ehegatten wird die Vermögensgemeinschaft als „einstweilen fortbestehend“ — zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des anderen — betrachtet. Dasselbe gilt im Falle der Scheidung für Immobilien und Forderungen, wenn nicht im Scheidungsprozeß darüber befunden wurde./30/ Die Vermögensgemeinschaft endet in diesen Fällen erst mit der familienrechtlichen Vermögensauseinandersetzung./31/

Zit den Vermögensanteilen der Ehegatten nach Beendigung der Vermögensgemeinschaft

Hinsichtlich des jedem Ehegatten bei Beendigung der Vermögensgemeinschaft zufallenden Anteils am gemeinschaftlichen Vermögen gehen die meisten Regelungen von dem Grundsatz der Gleichheit der Anteile aus, gestatten jedoch auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine davon abweichende Aufteilung durch das Gericht./32/ Der Grundsatz der gleichen Beteiligung

/29/ Vgl. FGB-Kommentar, Anm. 5 zu § 39 (S. 185); Bauer/Quasendorf, „Die notarielle Tätigkeit bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach Beendigung der Ehe“, NJ 1969 S. 520 ff. unter Hinweis auf nicht unkomplizierte Besonderheiten im Grundbuchverkehr.

/30/ Hinsichtlich beweglicher Sachen wird, wenn keine Einigung vorher erfolgt, nach Ablauf eines Jahres nach der Scheidung der jeweilige Besitzer Eigentümer (§39 Abs. 3 FGB).

/31/ Der „einstweilige Fortbestand der ehelichen Vermögensgemeinschaft“ nach Beendigung der Ehe — das Fortbestehen (es gibt keinen Zwang zur Aufhebung) der anteillosen Vermögensgemeinschaft nach Ehescheidung bzw. über den Tod, ja u. U. sogar über den Tod des geschiedenen Ehegatten hinaus — ist schwer verständlich. Nach dem Tode beider Ehegatten besteht dann in diesen Fällen bis zur familienrechtlichen Auseinandersetzung eine anteillosen Vermögensgemeinschaft zwischen den Erben des Mannes und denen der Frau „einstweilen“ fort! Diese Konstruktion ist m. E. überprüfungsbedürftig.

/32/ Vgl. Art. 12 Abs. 3 der Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 27. Juni 1968; Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes der RSFSR; Art. 150 ZGB der CSSR; Art. 43 des polnischen Gesetzes; §39 FGB der DDR; Art. 14 Abs. 2 des bulgarischen Gesetzes (nicht bei Tod). Ungarn erkennt diesen Grundsatz in Lehre und Praxis an. Einen zusätzlichen Ausgleichsanspruch zu Lasten des Alleineigentums des anderen Ehegatten kennen § 40 FGB der DDR und ähnlich Art. 14 Abs. 5 des bulgarischen Gesetzes.

fuß auf dem Wesen der sozialistischen Ehe, in der Mann und Frau gleichberechtigt sind und die Erfüllung ihrer Pflichten als gleichwertig angesehen wird. Eine differenzierte Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens ist dann nur bei Vorliegen besonderer, nachzuweisender Umstände zulässig.

Eine gesetzliche Vermutung über die Gleichheit oder Ungleichheit der Anteile kennen dagegen die rumänische und die jugoslawische Regelung nicht./33/ Die Aufteilung soll grundsätzlich entsprechend dem Anteil, den jeder Ehegatte zum Erwerb des gemeinschaftlichen Vermögens beigetragen hat, vorgenommen werden. Dieser Grundsatz will somit besonders die Erfüllung der Pflichten der Ehegatten, die ihnen durch die Ehe auferlegt waren, gewertet wissen und richtet sich gegen denjenigen, der keinen angemessenen Beitrag zum gemeinschaftlichen Vermögen geleistet hat. Jedoch gelangt z. B. die Gerichtspraxis in Rumänien bei der ihr im Streitfall obliegenden Aufteilung in den meisten Fällen zur Festlegung gleicher Anteile./34/

*

Die hier dargestellten, zur Durchsetzung der allgemeinen und speziellen Familienrechtsprinzipien in den sozialistischen Familiengesetzen enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen lassen erkennen, daß in allen sozialistischen Familienrechtsordnungen die materiellen Beziehungen in Ehe und Familie nicht als unbedeutend, als nebensächlich betrachtet werden. Bei aller Betonung der persönlichen Beziehungen in diesem Lebensbereich wird die Bedeutung der Vermögensverhältnisse keineswegs unterschätzt. Persönliche und Vermögensbeziehungen der Ehegatten sind in den sozialistischen Rechtsordnungen organisch verbunden./35/ Diese Einheit spiegelt sich in den jeweils gefundenen konkreten rechtlichen Lösungen mehr oder weniger deutlich wider.

/33/ Vgl. Art. 36 Abs. 1 des rumänischen Gesetzes, Art. 8 des jugoslawischen Ehegrundgesetzes. Vgl. auch Fekete, a. a. O., S. 1080.

/34/ Trotz gleicher praktischer Resultate ergeben sich doch unterschiedliche Problemstellungen; vgl. dazu Fekete, a. a. O.

/35/ Das gilt ebenso für das Recht der CSSR, das die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten im Zivilgesetzbuch (dort in einem geschlossenen Komplex) erfaßt hat.

Zur Diskussion

MANFRED LEHMANN, Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Leipzig

KARL MUNKWITZ, Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Leipzig

Selbstentscheidung im Kassationsverfahren nach Aufhebung eines Strafbefehls

Das Präsidium des Bezirksgerichts Suhl hat in einem von Pauli /1/ dargelegten Kassationsverfahren, in dem es einen Strafbefehl gegen einen Bürger aufhob, die Auffassung vertreten, daß es das Gesetz nicht zulasse, diesen Bürger im Kassationsverfahren zugleich gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO freizusprechen. Dieser Auffassung hat Pauli widersprochen, während Pompoes sich ihr zugestimmt hat./2/ Da mit der zunehmenden Anwendung des Strafbefehlsverfahrens in allen geeigneten Fällen diese Problematik immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist ihre baldige Klärung erforderlich. Wir halten die Auffassung von Pauli für durchaus mit dem Gesetz vereinbar.

Pompoes meint, daß das Kassationsgericht dann, wenn

1/ Vgl. Pauli, „Selbstentscheidung im Kassationsverfahren“, NJ 1972 S. 174.

2/ Vgl. Pompoes, „Nochmals; Zur Selbstentscheidung im Kassationsverfahren“, NJ 1972 S. 391.

es selbst entscheidet, nur solche Entscheidungen treffen könne, die auch das Gericht erster Instanz in der konkreten Verfahrensart treffen dürfte. Diese Meinung stützt er darauf, daß ein rechtskräftiger Strafbefehl nur in seiner Wirkung, so z. B. hinsichtlich der Verwirklichung der ausgesprochenen Strafe, gemäß § 273 Abs. 1 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt wird. Diese Auslegung findet aber u. E. im Gesetz selbst keine Stütze, denn § 273 Abs. 1 StPO enthält eine solche Einschränkung nicht. Auch im StPO-Lehrkommentar wird unter Hinweis auf die §§ 241, 242 StPO lediglich gesagt, daß der Strafbefehl einem Urteil gleichsteht./3/

Da demnach ein rechtskräftiger Strafbefehl durch das Gesetz selbst die volle Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt, ist er u. E. auch bei der Kassation wie

3/ Vgl. SIPO-Lehrkommentar. Berlin 1968, Anm. zu § 273 (S. 306).